



Merkblatt zur Anrechnung von Leistungen, die vor dem Studium erbracht wurden

Stand: Mai 2024

Vor dem Studium erbrachte Leistungen in anderen Bildungs- und Weiterbildungskontexten können bei inhaltlicher Kompatibilität mit den im Studiengang adressierten Kompetenzen pauschal oder in Form einzelner Module an das Bachelor-Studium Soziale Arbeit (BFH) angerechnet werden. Massgebend sind dabei die bereits erworbenen Kompetenzen und deren Passung mit denjenigen des Studiums (RSS Art. 24).¹

Das Gesuch zur Anrechnung von Vorleistungen muss vor Studienstart bei der Studierendenadministration des Departements Soziale Arbeit eingereicht werden. In der Regel werden Vorleistungen bei Kompatibilität mit den im Studiengang adressierten Kompetenzen der Studienphase 2 angerechnet, damit sich Studierende mit dem Besuch von Modulen der Studienphase 1 grundlegende Kompetenzen eines generalistischen Studiengangs in Sozialer Arbeit aneignen können.

Anhaltspunkte zur Anrechnung von vor dem Studienbeginn erbrachten Leistungen:

Abschluss Höhere Fachschule (Sozialpädagogik HF, Gemeindeanimation HF, Kindheitspädagogik HF)

- Anrechnung des Moduls «**Handlungsfelder 2**» (6 ECTS) sowie des in der Modulgruppe «Handlungsfelder 1» zu absolvierenden **Spezialmoduls** (3 ECTS)
- Pauschale Anrechnung von 30 ECTS im Modulbereich «**Thematische Vertiefung**» (ohne Module der Modulgruppe «Individuellen thematischen Vertiefung»)
- Anrechnung **eines Praxismoduls** (PM 18-1, 18 ECTS)
- Anrechnung des Begleitmoduls zum ersten Praxismodul «**Ausbildungssupervision**» (3 ECTS)

Total: 60 ECTS

Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums

- Bei nachweisbarer inhaltlicher und/oder methodischer Auseinandersetzung mit für die Soziale Arbeit relevanten Themen kann eine pauschale Anrechnung von maximal 33 ECTS im Modulbereich «**Thematische Vertiefung**» beantragt werden. Hierzu gehören auch nachweisbare Kompetenzen im Umfang von mind. 9 ECTS in den Bereichen Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik, qualitative oder quantitative Forschung (z.B. in Form von Bachelor-/Masterthesis).
- Hinweise:
 - Das Modul «**Individuelle Vertiefung Praxis**» (im Umfang von 6 ECTS) kann nur angerechnet werden, wenn im Rahmen des Hochschulstudiums (Tertiär A oder B) ein entsprechendes Praxismodul/Praktikum mit ausreichendem Handlungsfeldbezug zur Sozialen Arbeit absolviert wurde.
 - Ein bereits begonnenes Hochschulstudium in Sozialer Arbeit an einer anderen Hochschule oder an der Berner Fachhochschule ermöglicht weitere Anrechnungsoptionen, die in einer Kurzberatung besprochen werden.

Leistungen aus tertiären Weiterbildungen

- Die Anrechnung von tertiären Weiterbildungen (d.h. CAS, MAS, DAS) ist nur bei Kompatibilität der erworbenen Kompetenzen mit dem Studiengang und nur in kleinem Umfang möglich. Der Weiterbildungsabschluss darf zudem nicht länger als 10 Jahre zurückliegen. Die pauschale Anrechnung der ECTS erfolgt im Modulbereich «**Thematische Vertiefung**» (Phase 2).
- Hinweis: Ob eine Anrechnung möglich ist, kann in einer Kurzberatung besprochen werden.

Telefonische Kurzberatungen sind nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens möglich und werden empfohlen:

[Prof. Dr. Michael Zwillig](#) (Co-Studiengangleiter Bachelor, Äquivalenzbeauftragter)

¹ [Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule \(RRS\)](#)